

Satzung
des
Triumph Motorcycle Owners Club e.V. Germany

gegründet am 20.02.1999 in Brensbach
in der Fassung ab 19.07.2008

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: „Triumph Motorcycle Owners Club“. Er wurde in das Vereinsregister eingetragen und führt seither den Zusatz e.V..
- (2) Der Sitz des Vereins ist Groß-Zimmern/Klein Zimmern.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Pflege von historischen Motorrädern der englischen Marke Triumph. Diese Motorräder sollen einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Völkerverständigung soll durch Hervorheben der deutsch-englischen Wurzeln der Marke Triumph gepflegt werden. Er veranstaltet hierzu Treffen und Ausstellungen und führt sonstige, zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Maßnahmen durch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO)“.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Kein Mitglied erhält Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer ein Triumph-Motorrad besitzt oder den Vereinszweck unterstützen will.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Austritt, welcher schriftlich an den Vorstand gerichtet sein muss, oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied, welches in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Die Zustellung des Beschlusses muss per Einschreiben mit Rückschein erfolgen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, bei der das betroffene Mitglied zu hören ist.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart sowie
 - dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln, nach Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist jährlich vom Vorstand, unter Einbeziehung einer Einladungsfrist von 8 Wochen, durch persönliche, schriftliche Einladung einzuberufen. Dies kann auch durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift geschehen.
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll wird allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift zugänglich gemacht.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.
- (4) Bei Wahlen und Beschlüssen gilt die einfache Mehrheit, bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins müssen $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sein. Änderungen an der Satzung, die vom Amtsgericht oder anderen Behörden auferlegt werden, können aber mit einfacher Mehrheit von den auf einer Mitgliederversammlung Anwesenden beschlossen werden.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen ist für eine Satzungsänderung die Briefwahl möglich. Die Briefwahl wird durch den Vorstand veranlasst. Für eine Briefwahl ist es ausreichend, alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins per Brief über die Anträge zu informieren. Es zählen nur die Stimmen, die innerhalb der in der Briefwahl angegebenen Frist zurückgesandt werden. Es müssen 75% der Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Es reicht die einfache Mehrheit.
- (6) Nach satzungsgemäßer Einladung gem. § 6 Abs. 1 gilt die Mitgliederversammlung mit den zum Versammlungszeitpunkt anwesenden Mitgliedern als beschlussfähig.
- (7) Neben der Briefwahl ist für eine Satzungsänderung auch eine Abstimmung per Email möglich. Die Abstimmung wird durch den Vorstand veranlasst, indem alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins per Email über die Anträge informiert werden. Es zählen nur die Stimmen, die innerhalb der in der Email angegebenen Frist eingehen. Es müssen 75% der Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Es reicht die einfache Mehrheit. Da nicht alle Mitglieder über eine Email-Adresse verfügen, ist eine Kombination mit der Briefwahl möglich.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, der per Bankeinzug / Überweisung zu begleichen ist. Die Höhe dieses Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. In begründeten Fällen kann sie den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

§ 8 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Neckarsulm zu, die es ausschließlich und unmittelbar dem „Deutschen Zweirad Museum Neckarsulm“ zur Verfügung zu stellen hat. Das Museum soll damit Motorräder der englischen Triumph-Werke zu Ausstellungszwecken erwerben bzw. unterhalten.

Beschlüsse aus Mitgliederversammlungen

18.03.2000, Ramberg – Beschluss zu Familienmitgliedschaft

Sofern ein Mitglied eine Familienmitgliedschaft beantragt, werden die Familienmitglieder bzw. die im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen beitragsfrei im TMOC aufgenommen. Für die beitragsfrei aufgenommenen Personen besteht jedoch kein Stimmrecht bei Wahlen und Beschlüssen.

18.03.2000, Ramberg – Beschluss zu Briefwahl

Satzungsänderungen können in Zukunft auch an alle Mitglieder (die stimmberechtigt sind) per Post versandt werden, und bei entsprechend § 5 Satz 5 2.Halbsatz der TMOC-Satzung zurückgesandten Zustimmungen die Satzungsänderungen als beschlossen gelten.

31.03.2001, Dirmingen – Beschluss zu Breakdown-Liste

Die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig, dass in unserem Club eine Breakdown-Liste auf freiwilliger Basis der Mitglieder erstellt wird, die vom ILO verwaltet wird und über die auch der Vorstand Kenntnis erhält.

15.03.2003, Stammen – Beschluss zu Beitragserhöhung

Erhöhung von 25DM auf 28€

09.04.2005, Ober Ramstadt – **abgelehnter Antrag**

Die JHV soll nicht immer im Raum Hanau stattfinden.

05.04.2008, Ober Ramstadt

Bei Umzug eines Mitglieds ins Ausland kann auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes die Mitgliedschaft im TMOC für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren ruhen. Während dieses Zeitraumes sind keine Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Das Mitglied wird für diesen Zeitraum weiter in der Mitgliederliste geführt und per e-Mail über alle Clubaktivitäten informiert. Weiterhin erhält das Mitglied während des Zeitraums der ruhenden Mitgliedschaft die Vereinszeitschrift im PC-lesbarem Format per e-Mail zugeschickt. Nach Ablauf von maximal vier Jahren ruhender Mitgliedschaft entscheidet das Mitglied über das Wiederaufleben der vollen Mitgliedschaft oder den Austritt aus dem TMOC. Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft sind nicht stimmberechtigt.

01.03.2009, Mörfelden-Walldorf, Vorstandssitzung

Mit sofortiger Wirkung erfolgt eine Kostenerstattung für organisatorische Fahrten für den Verein (z.B. Vorstandssitzung, ...) in Höhe von 10 Cent pro gefahrenen Kilometer (Mindestbetrag 2€)